

29. Novbr. Desgleichen von demselben, das freie Erholen des Düngesalzes aus den Salien betreffend. (An die 1. Deputation). — 14) den 29. Novbr. Mittheilung des hohen Gesamt-Ministerii zu dem allerhöchsten Decrete, den Entwurf zu einem Erläuterungsgesetze über die Communalgarden betreffend. (An die 1. Deputation). — 15) den 29. Novbr. Desgleichen über einen in geheimer Sitzung zu berathender Gegenstand. — 16) den 29. Novbr. Die Polizei-Officianten zu Dresden, Frdr. Ernst Müller u. Cons. erneuern ihr Gesuch hinsichtlich ihrer Gehaltsabzüge zur Armenhauhauptcasse. (An die 4. Deputation). — 17) den 29. Novbr. Protokoll-Extract der ersten Kammer, die Berathung über das allerhöchste Decret, die Erhebung der Steuern und Abgaben auf das Jahr 1840 betreffend. (An die 2. Deputation). — 18) Ein Urlaubsgesuch des Abg. v. Friesen, vom 30. Novbr. bis 2. Decbr. (Wird bewilligt).

Abg. Reiche-Eisenstuck: Die zweite Deputation hat eine Schrift gefertigt wegen des Decretes, die Erhebung der Steuern und Abgaben auf das Jahr 1840 betreffend, nachdem sie die Notiz erlangt hat, daß auch in der ersten Kammer der Gesetzentwurf genehmigt worden sei, und ich frage daher, ob dieselbe, da der Gegenstand dringend ist, sofort vorgetragen werden könnte.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß diese ständische Schrift sofort vorgetragen werde? — Einstimmig Ja.

Abg. Reiche-Eisenstuck trägt nun die ständische Schrift über den Gesetzentwurf, die Steuern und Abgaben auf das Jahr 1840 betreffend, vor.

Auf die Frage des Präsidenten, ob die Kammer diese Schrift genehmige, erfolgt einhellige Zustimmung. —

Präsident D. Haase: Wir können nun zur Tagesordnung übergehen. Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht über das Allerhöchste Decret: die Aufhebung des Mandats vom 1. August 1811 betreffend, und ich bitte den Herrn D. v. Mayer, als Referenten, daß er die Güte habe, den Bericht der Kammer vorzutragen.

Referent D. v. Mayer bestiegt die Rednerbühne und verliest das vorliegende Decret an die Stände:

Se. Königl. Majestät haben den von den getreuen Ständen bei der vorigen Versammlung in der Schrift vom 14. November 1837 beschehenen Antrag: auf Abänderung oder Aufhebung des unter dem 1. August 1811 ergangenen Mandats zu Beschränkung des jüdischen Wuchers bei den von Christen an Juden ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen u. betreffend, in genaue Erwägung ziehen lassen und nach deren Ergebnis den Antrag auf Aufhebung gedachten Mandats zu genehmigen unbedenklich gefunden.

Indem daher Allerhöchst dieselben den getreuen Ständen einen hierauf gerichteten Gesetz-Entwurf nebst Motiven zur Berathung und Erklärung andurch zugehen lassen, verbleiben Sie denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizugehen.

Friedrich August.

Julius Traugott Jakob von Koerneritz.

Der Gesetzentwurf selbst lautet:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u.

In Erwägung, daß das unter dem 1. August 1811 zu Beschränkung des jüdischen Wuchers bei den von Christen an Juden ausgestellten Schuld- und Wechsel-Verschreibungen oder Cessions-Urkunden ergangene Mandat, bei der Leichtigkeit, mit welcher die Vorschriften desselben umgangen werden können, keinen praktischen Nutzen gewährt, auch mit einigen, seitdem erlassenen gesetzlichen Anordnungen nicht im Einklang steht; verordnen Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

§. 1. Das angezogene Mandat vom 1. August 1811 wird hiermit aufgehoben.

§. 2. Die vor Erlassung gegenwärtigen Gesetzes von Christen an Juden bereits ausgestellten Schuld- und Wechsel-Verschreibungen oder Cessions-Urkunden sind jedoch auch ferner an noch nach jenem Mandat zu beurtheilen.

Referent D. v. Mayer: Nun wären noch zuvörderst die Motiven zu verlesen, sie sind jedoch bereits seit längerer Zeit gedruckt in den Händen sämtlicher Mitglieder und ich überlasse es Ihnen, ob Sie wünschen, daß ich die Motiven vorlese.

Staatsminister v. Könnert: Da der Bericht durchaus beifällig ist, so verzichtet wenigstens das Ministerium auf die Vorlesung.

Präsident D. Haase: Nach dieser Erklärung des Herrn Staatsministers frage ich die Kammer: ob sie damit einverstanden sei, daß die Motiven nicht vorgelesen werden? — Allgemein Ja.

Referent D. v. Mayer trägt hierauf noch den Bericht der ersten Deputation über den in Frage stehenden Gesetzentwurf vor, wie folgt:

In der Schrift wegen Begutachtung der sieben kleinen Civilgesetze, und zwar ad G. die Aufhebung der lex Anastasiana u. betreffend, vom 14. November 1837 unter Nr. 14. ist von der damaligen Ständeversammlung bei der hohen Staatsregierung darauf angetragen worden:

über Aufhebung oder Abänderung des Mandats vom 1. August 1811 nebst Erläuterungsmandat vom 17. Juni 1825 ehemöglichst Vorlage zu machen.

In dem Landtagsabschiede vom 3. December 1837 unter I. B. h. Nr. 5. c. blieb dieser Gegenstand zu weiterer Erwägung ausgesetzt.

Das vorliegende Decret ist zu Erfüllung jenes ständischen Antrages erlassen.

Da nun die Gründe, welche die vorige Ständeversammlung zu ihrem Antrage bestimmten, noch heute fortdauern, so kann die unterzeichnete Deputation der Kammer nur empfehlen, den Gesetz-Entwurf anzunehmen, indem sie sich dabei bloß zu folgenden Bemerkungen veranlaßt sieht.

1) In den beigegebenen Motiven ist über den Werth des Gesetzes von 1811 auf eine Weise abgesprochen, welche über die Nothwendigkeit der Aufhebung desselben keinen Zweifel übrig läßt. Es dürfte daher nicht nöthig sein, in dem Eingange des vorliegenden Gesetz-Entwurfs der Verschlagenheit der Juden eine Maßregel zuzurechnen, die durch die tüchtigsten Gründe des Rechts und den Geist der neueren Gesetzgebung für sich allein unstreitig geboten ist.

Die Deputation schlägt daher der Kammer vor zu beschließen: